Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 34

Artikel: Auszüge aus einer alten Verordnung über das Verhalten der Besatzung

von Schlössern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95784

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Muszüge

aus einer alfen Berordnung über das Berhalten ber Befahung von Schlöffern.

(Fortfetung und Schluß.)

Wie man die Bacht befegen foll.

Bon ber Wacht ist Niemand, weber Groß= noch Kleinhans, ausgenommen oder befreit. Mit des Obersten Wissen und Billigung kann in Fällen ehrhafter Noth oder aus andern wichtigen Ursachen gestattet werben, daß einer für Gelb einen andern Wächter anstelle. Die Taxe soll für den einen wie für den andern gleich gemacht sein und es ist versboten, über die Taxe zu bezahlen. . . .

Um die Nachtmahlszeit kommt der Wachtmeister mit 3 Laden (Behältern) und läßt aus der Edel= leut=Laden einen Zettel ziehen, verliest diesen und verkündet dem Betreffenden die Vorwacht.

Hernach läft er von einer beliebigen Verson, die nicht lesen kann, aus ber Labe ber Landsknechte auch einen Zettel nehmen und verlesen und verfundet auch diesem die Bormacht; ebenso geschieht es mit ber Labe ber Bauern und so geht es fort bis die Wacht vollzählig ift; allemal merben die verlesenen Zettel in das andere Nach ber Labe gelegt, bis bas erftere ausgeleert ift. Auf biefe Weise geht die Wacht und hut ftets ringsum wie ein Rab, und es machet keiner mehr und weniger als der Andere. . . Darnach foll ber Wachtmeifter bie Wachtleute auf ihre Poften auf ben Ballen (ihre Let) stellen; abwechselnd je einen Gbelmann ober einen Reuter, bann einen Landsknecht ober einen vom alten hofftaat; bann wieder einen Bauer oder Handwerker.

Auf biese Beise werben bie Abtheilungen so untereinander vermengt, daß keiner weiß, wann ober wo er hutet ober machet. . . .

Eine jede Pforte ber Festung soll wie die Wacht mit Leuten der drei Hauptabtheilungen der Befatzung bezogen werden. . . .

... Wenn ber Kriegsherr in eigener Person, bei Tag ober Nacht, an das Thor der Festung kame, so soll man ihn nicht hineinlassen, er gelobe benn zuvor dem Hauptmann, daß er vom Feinde nicht gefangen ober genöthigt worden sei, das Schloß zu übergeben. Sollte der Herr sich weigern es zu thun, so soll der Hauptmann dies dem Obersten anzeigen und den Herrn nicht einlassen ohne des Obersten Wissen und Geheiß, es wäre benn er ließe ihn allein durch die Thüre und Niemand mit ihm von Denen, welche ihn allenfalls begleiten wollen.

In Festungen, die am Wasser liegen, soll man keine Schwanen, Elstern und Entenvögel schießen und vertreiben, ebenso wenig bei Burgen auf Bergen gestatten, die Pfauen zu beseitigen; denn es sind gute Wächter und verschweigen nichts. — Auch die Frösche sind zur Sommerszeit sehr wachsam; wenn sie ihr Gequak anheben und es nähert sich ihnen Jemand, so schweigen sie still. Darauf mag jede Schildwache wohl Acht geben. Siehen die Fröschen am Gestad und es kommt Jemand, so springen sie

in ganzen haufen in's Waffer; bamit haben bie Schildwachen wieber ein Zeichen. Diese Geschöpfe machen und machen andere Wächter munter. . . . Wie man mit Ehren abziehen kann, ohne baß ber Kriegsberr seinen Kriegs.

leuten einen Bormurf machen barf.

... Wenn ber Feind das Anerdieten macht, ihnen den Kriegsherrn, den Hauptmann oder andere besondere Personen auf Gnad und Ungnad zu übergeben, die anderen aber frei abziehen zu lassen mit Hab und Gut, so soll dieses unter keinen Bershältnissen angenommen werden und eher sollen sie Leid und Gut bei dem Herrn und der Festung lassen. Es ist besser mit Ehren und als Biederleute gestorben, denn ohne Ehren und als Bösewicht geslebt. . . .

... Wenn ein Sieger an einem Gefangenen wortbrüchig wurde, mit ihm seinen Muthwillen triebe, ihn in strengem Gefängniß hielte oder foltern ließe, alsdann ist der Gefangene nach Kriegserecht seiner Pflicht und seines Sides entbunden, wenn er der Gewalt des Ueberwinders entkommen kann. Alsdann kann er in allen Ehren den Krieg und die Fehde wieder aufnehmen und zuwarten wie zuvor. Ueberdies wurde die Ehre des Ueberswinders wie billig gescholten.

Wenn es aber geschen sollte, daß ein Gefangener bei ritterlichem Gefängniß flüchtig wurde, oder
auf andere Art seinen Gib und seine Treue vergäße, alsdann mag der Ueberwinder mit trengem Gefängniß und Folter, der Ehre unbeschabet, gegen
ihn vorgehen.

... So ein Feind ben andern in Gefangenschaft gegen Lösegelb freigeben will, so soll keiner von dem andern nach Kriegsrecht und Brauch mehr verlangen, als den dritten Theil seines Vermögens; dieses soll so verstanden sein, daß wenn einer 3000 fl. Vermögen besitzt, so soll man von demsselben nicht über 1000 fl. Lösegeld verlangen. Dazu ist auch dassenige, was man bei ihm gestunden hat, verloren.*)

Eidgenoffenfcaft.

Generalbefehl für ben Truppenzusammenzug ber VI. Division 1882.

(Shluß.) XIV. Munition.

Den Korps sind von ben kantonalen Zeughausern folgenbe Munitionen zu liefern:

										Vorkurs		Feld:	
												übung	Total
										scharf	blind	blind	blinb
per	gewehrtrag	ent	en	Kü	filt	er				20	20	100	120
	gewehrtrag									25	20	100	120
per	gewehrtragenben				Beniefolbat .				٠	5	35	40	
per	Ravallerift		ï			•	•				5	45	5 0
	Referve										10		
per	Batterie.											48 0	
	Reserve	•	٠								20	%	
						un	b a	wa	r				

auf ben 28. August Morgens

per gewehrtragenden Fusilier 20 scharfe Batronen, per gewehrtragenden Schufen 25 scharse Batronen, in Kisten verpackt auf bem Sammelort ber Bataillone.

^{*)} Gin rechtes Rennzeichen jener raubgierigen Beit!